
WBG

Hof

Gattikon

**REGLEMENT
PFLICHTDARLEHEN**

der
Wohnbaugenossenschaft
Hof
Gattikon

Gültig ab 01.01.2006

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Pflichtdarlehen	2
Art. 4	Einzahlung von Pflichtdarlehen	2
Art. 5	Periodizität der Anpassung an das steuerbare Einkommen	2
Art. 6	Übergangsbestimmungen	3
Art. 7	Schlussbestimmungen	3

Art. 1 Allgemeines

Die Details beziehen sich auf die Statuten der Wohnbaugenossenschaft Hof Gattikon Art. 17 und 18.

Art. 2 Zweck

Das Pflichtdarlehen dient der Mitfinanzierung der Wohnbaugenossenschaft nach sozialen Komponenten.

Art. 3 Pflichtdarlehen

Das Pflichtdarlehen richtet sich nach den Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten und wird im Maximum auf 3% von diesen festgelegt. Gemäss Artikel 17 Abs. 3 der Statuten wird das Pflichtdarlehen nicht verzinst.

Auf begründetes Gesuch und unter Beilage der aktuellen Steuerausweise aller am Mietvertrag beteiligten Personen kann das Pflichtdarlehen gemäss nachstehender Tabelle reduziert oder erlassen werden.

Steuerbares Einkommen bis:	CHF 60'000.-	0%
Steuerbares Einkommen zwischen:	CHF 60'000.- und 75'000.-	1%
Steuerbares Einkommen zwischen:	CHF 75'000.- und 90'000.-	2%
Steuerbares Einkommen ab:	CHF 90'000.-	3%

Pflichtdarlehen können auch aus Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Bei Auflösung des Mietverhältnisses erfolgt die Auszahlung an die Vorsorgeeinrichtung.

Art. 4 Einzahlung von Pflichtdarlehen

Die Zahlung des Pflichtdarlehens ist mit dem Wohnungsbezug fällig. Eine Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

Art. 5 Periodizität der Anpassung an das steuerbare Einkommen

Genossenschafterinnen und Genossenschafter, denen auf Grund ihres Steuerausweises eine Reduktion des Pflichtdarlehens gewährt wurde, haben jeweils nach 3 Jahren die Berechtigung dieser Reduktion erneut mit ihren Steuerausweisen zu belegen. Daraus können je nach Veränderung Anpassungen nach oben oder unten erfolgen. Der Anspruch der Reduktion erlischt, wenn nach einer schriftlichen Mahnung die Berechtigung nicht belegt wird.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird auf Grund der Langzeitplanung der Wohnbaugenossenschaft Hof Gattikon vom Vorstand in Kraft gesetzt, unter vorgängiger Mitteilung des Zeitpunktes an alle Mieter und Genossenschafter; spätestens jedoch im Jahre 2007.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Mietern eingeschrieben (bzw. gegen Unterschrift) mitgeteilt werden.

Das Reglement über Pflichtdarlehen wurde von der Generalversammlung vom 28.10.2005 genehmigt und wird gemäss den Übergangsbestimmungen vom Vorstand in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

gez. Walter Meile

Die Sekretärin:

gez. Anna Maria Gasser